

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2 59 des Kommunalverfassungsgesetz es des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und 59 des Kommunalverfassungsgesetz es des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)</u> sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am 16.10.2014 <u>07.11.2019</u> folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p>	<p><i>Keine Bemerkungen.</i></p>				<p>Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und 59 des Kommunalverfassungsgesetz es des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)</u> sowie auf der Grundlage des Beschlusses über die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 16.10.2014 in seiner Sitzung am 16.10.2014 <u>19.12.2019</u> folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
I. SITZUNGEN DES STADTRATES	unverändert					unverändert
§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme	unverändert					unverändert
(1) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch - mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ² Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.	unverändert				Ergänzung in § 1 Abs. 1 der GO um Hinweis aus der Mustersatzung: Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.	unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					<p>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Diese gilt sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Einladung. Eine längere Frist für Stadträte, die ihre Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufen, ist nicht zu realisieren. Die Mitteilung über die elektronische Bereitstellung der Unterlagen erfolgt bereits und muss nicht in der Geschäftsordnung geregelt werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums, die ihre Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufen, die Einladung auch per Post, so dass sie über die Sitzung informiert sind.</p>	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.</p> <p>²Für jeden Tagesordnungspunkt ist eine Sachdarstellung und ggf. ein Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage) des Oberbürgermeisters beizufügen, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind.</p> <p>³Liegen besondere Gründe vor, kann beides ausnahmsweise nachgereicht werden.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Der Stadtrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel alle zwei Monate, mindestens aber alle drei Monate. ²In der Ferienzeit in Sachsen-Anhalt sollen in der Regel keine Sitzungen stattfinden. ³Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ⁴Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 12 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>
<p>(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen.</p>	<p>(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates <u>durch Ansage</u> vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch <u>im Vorfeld</u> im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen.</p>	<p><i>Konkretisierung: Die Stadträte informieren <u>aktiv mündlich</u> über ihr Erscheinen zur Sitzung sowie das Verlassen der Sitzung (auch kurzfristiges). Hintergrund: Wegen der räumlichen Gegebenheiten geschieht das Erscheinen und Verlassen oftmals unbemerkt vom Protokoll bzw. dem Präsidium. Dadurch kann es zu Unstimmigkeiten bei der Auszählung der Stimmen kommen.</i></p>				<p>(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates <u>durch Ansage</u> vor der Sitzung an. ²Die Anzeige kann auch <u>im Vorfeld</u> im Ratsbüro der Stadtverwaltung erfolgen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					Übernahme von § 2 der Mustersatzung – „Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien“	keine Aufnahme - siehe Sachdarstellung
					§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	
					(1) Der Verschwiegenheitspflicht ... (kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 2) Nach § 32 Abs. 2 KVG-LSA sind alle Stadtratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet u. damit verantwortlich f. d. korrekte Lagerung d. nichtöffentlichen Unterlagen. Bzgl. Vernichtung, Rückgabe oder Löschung v. Dokumenten hält d. Verwaltung d. angegebene Verfahrensweise für nicht praktikabel, da es schwer nachvollzieh- u. überprüfbar ist.	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					<p>(2) Die Mitglieder ... (kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 2) Wird bereits so praktiziert (siehe Anschreiben aller Stadträte zu Beginn der Wahlperiode) und bedarf keiner extra Regelung.</p>	
					<p>(2 a) Die Stadt Köthen ... (kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 2) Wird bereits so praktiziert (Erklärung wird zu Beginn der Wahlperiode abgefordert) und bedarf keiner extra Regelung. Die Entscheidung sollte auch während der Wahlperiode geändert werden können. Es würde sonst keine Möglichkeit bestehen, von der digitalen in die Papierform oder umgekehrt zu wechseln. Eine Richtlinie über die digitale Ratsarbeit wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.</p>	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					(3) Die Nutzung... (kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 2) Ist in § 3 Abs. 3 sowie § 16 geregelt. Eine Regelung in der GO erscheint nicht notwendig.	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 2 Tagesordnung	unverändert					unverändert
(1) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister unter Mitwirkung des Stadtratsvorstandes auf. ² Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich zuzuleiten. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft.</p>	<p>(2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich <u>oder elektronisch</u> zuzuleiten. ³Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁵Betrifft ein Antrag <u>eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</u></p>	<p>> <i>Sätze 1-3 wurden neu sortiert, um eine plausiblere Formulierung zu erreichen.</i> > <i>Einfügen „oder elektronisch“ beim Zuleiten von Anträgen: Eine elektronische Einreichung von Anträgen soll damit ermöglicht werden.</i> > <i>Einfügen eines Satzes 5: Verschiebung des Satzes aus Absatz 4 wegen sachlichen Zusammenhangs.</i> > <i>Verschiebung Satz 5 aus Absatz 2 Satz 3.</i></p>	<p>In § 2 Abs. 2 fehlen die Vorschriften zu Begründung und Finanzierung wie in § 9 Abs. 2. Die Regelungen in § 9 und § 2 müssen übereinstimmen.</p> <p>Zustimmung.</p>		<p>Nachfrage zu § 2 Abs. 2 S. 2 der GO: danach dürfen Anträge elektronisch zugeleitet werden – bitte erläutern gerade im Hinblick auf die Antwort des OB an Stadtrat Werner Müller</p> <p>Da mit § 2 Abs. 2 Satz 2 neu geregelt wird, dass Anträge auch elektronisch übermittelt werden können, erübrigt sich eine qualifizierte Signatur und die damit verbundenen Kosten.</p>	<p>(2) ¹Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich <u>oder elektronisch</u> zuzuleiten. ³<u>Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.</u> ⁴<u>Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind.</u> ⁵Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>⁵Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende Vorlage mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten.</p>	<p>⁶Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende <u>Vorlage-Stellungnahme</u> mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten.</p>	<p>> <i>Zu Satz 6: Das Ratsbüro erstellt in der Praxis aus dem Antrag eine Vorlage, Die Verwaltung formuliert zur Vorlage eine Stellungnahme als Anlage. Die veränderte Formulierung soll der Klarstellung dienen.</i></p>				<p>⁶Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat, sofern nicht § 14 Abs. 2 zutrifft. ⁷<u>Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</u></p> <p>⁸Dem Oberbürgermeister muss Gelegenheit gegeben werden, zu allen Anträgen eine entsprechende <u>Vorlage-Stellungnahme</u> mit seiner Beschlussempfehlung zu erarbeiten.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(4) ¹Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p>	<p>(4) ¹Der Stadtrat beschließt <u>bestätigt</u> zu Beginn der jeweiligen Sitzung <u>über</u> die <u>Feststellung der</u> Tagesordnung und <u>über</u> die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p>	<p>> <i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i> > <i>Verschiebung Satz 3 in Absatz 2.</i></p>				<p>(4) ¹Der Stadtrat beschließt <u>bestätigt</u> zu Beginn der jeweiligen Sitzung <u>über</u> die <u>Feststellung der</u> Tagesordnung und <u>über</u> die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	unverändert					unverändert
<p>(1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p>	<p>(1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ¹Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p>	<p><i>Anpassung des Satzes an die Formulierung im KVG.</i></p>			<p>4. § 3 S. 1 alte Formulierung beibehalten, da verständlicher.</p> <p>Hier wird Bezug genommen auf die Anfrage eines Köthener Bürgers im Stadtrat, warum nur von Einwohnern die Rede ist, da nach § 52 (1) KVG Sitzungen öffentlich sind. Dies wurde angepasst.</p>	<p>(1) ¹Alle Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ¹Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p>
<p>(2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</p>	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
				<p>Im § 3 soll ein Absatz (4) angefügt werden: (4) Die öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse werden aufgezeichnet und nach Sitzungsende auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.“</p> <p>Um eine Aufzeichnung u. Veröffentlichung aller Sitzungen zu realisieren, fehlen in d. Verwaltung sowohl geeignete Videoaufnahmetechnik, als auch Personal u. Know-how.</p> <p>Die Verwaltung müsste eine Firma beauftragen, was mit enormen Kosten verbunden wäre.</p> <p>Hinsichtlich des Datenschutzes hat die Datenschutzbeauftragte mitgeteilt, dass keine Gäste d. Sitzungen gefilmt u. aufgezeichnet werden</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – in GO sollen nach § 52 Abs. 5 KVG nähere Regelungen erfolgen; siehe Hinweise aus Mustersatzung</p> <p>Anmerkung: wenn eine komplette Aufzeichnung/Übertragung erfolgen soll (Antrag AFD), muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen: <i>(kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 5)</i></p> <p>Keine Aufnahme des § notwendig, da Verwaltung empfiehlt, den AfD-Antrag abzulehnen.</p>	<p>kein weiterer Absatz</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
				<p>wenn vorab deren Einwilligung nicht eingeholt wurde. Da Gäste erst kurz vor oder während d. Sitzung erscheinen, ist eine Einwilligungserklärung aus zeitlichen Gründen nicht einholbar. Auf Grund d. Haushaltsituation u. aus datenschutzrechtlichen Gründen empfiehlt d. Verwaltung, d. Antrag nicht zuzustimmen.</p>		

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit	unverändert					unverändert
(1) ¹ Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ² Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, 3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates, 4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,	unverändert					unverändert
5. Vergabeentscheidungen, 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.						unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 5 Sitzungsleitung und - verlauf	unverändert					unverändert
(1) ¹ Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. ² Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³ Als Beisitzer fungiert jeweils ein nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung gewählter Stellvertreter abwechselnd. ⁴ Will der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Beisitzer abgeben.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates, 4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung 5. Informationen der Verwaltung 6. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte 8. Behandlung von Anfragen und Anregungen 9. Schließung der Sitzung <p>²Die Nrn. 4. bis 8. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.</p>	<p>(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. Feststellung der <u>Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung</u> 4. <u>Genehmigung Bestätigung</u> der Niederschrift der vorangegangenen letzten Sitzung 5. Informationen der Verwaltung 6. <u>Feststellung Bestätigung</u> der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge 7. <u>Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen</u> 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte 9. Behandlung von Anfragen und Anregungen 10. Schließung der Sitzung <p>²Die Nrn. 4. bis 6. und 8. bis 9. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.</p>	<p>> <i>Anpassung der Bezeichnungen an die regelmäßig verwendeten Bezeichnungen.</i></p> <p>> <i>Einfügen Nr. 7 – Anpassung an die im Laufe der Wahlperiode 2014-2019 eingeführte Praxis</i></p> <p>> <i>Anpassung der Nummern in Satz 2</i></p>	<p>§ 5 Abs. 3 Ziffer 6 widerspricht § 2 Abs. 4 1. Satz:</p> <p>§ 2 (4) ¹Der Stadtrat beschließt bestätigt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.</p> <p>§ 5 (3) 6. Bestätigung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge [...] Die Nrn. 4. bis 6. und 8. bis 9. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.</p> <p>Zustimmung.</p>			<p>(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Einwohnerfragestunde 3. Feststellung der <u>Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung</u> 4. <u>Genehmigung Bestätigung</u> der Niederschrift der vorangegangenen letzten Sitzung 5. Informationen der Verwaltung 6. <u>Feststellung Bestätigung</u> der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge 7. <u>Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen</u> 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte 9. Behandlung von Anfragen und Anregungen 10. Schließung der Sitzung <p>²Die Nrn. 4. bis 6. und 8. bis 9. sind jeweils im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil durchzuführen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(4) ¹ Der Oberbürgermeister informiert zu Beginn jeder Sitzung über alle wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Informationen der Verwaltung. ² Die Berichterstattung, die durch den Oberbürgermeister mündlich erfolgt, wird im <u>Protokoll festgehalten</u>	unverändert					unverändert
(5) ¹ Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ² § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	§ 6 Einwohnerfragestunde					§ 6 Einwohnerfragestunde
	(1) <u>Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</u>	<i>Übernahme aus Hauptsatzung Entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des SGSA sind die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in die Geschäftsordnung aufzunehmen.</i>				(1) <u>Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</u>
	(2) ¹ Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ² Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.		In § 6 Abs. 2 bis 7 sollte steht von dem Vorsitzenden des Gremiums die Rede sein. Der Letzte Satz ist zu streichen. Änderung Absätze 2-7 „Vorsitzender des Stadtrates“ in „Vorsitzender des Gremiums“			(2) ¹ Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. ² Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des <u>Stadtrates Gremiums</u> in der Einladung zur Sitzung festlegen.
	(3) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ² Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³ Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.					(3) ¹ Der Vorsitzende des <u>Stadtrates Gremiums</u> stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ² Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³ Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	<p>(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p>			<p>Im § 6 Absatz (4) soll die Anzahl der zulässigen Fragen auf 2 mit je zwei Zusatzfragen erweitert werden.</p> <p>Die Verwaltung sieht eine Erweiterung der Anzahl der Fragen wie vorgeschlagen als unkritisch an. In der Vergangenheit wurden Fragen von Personen, die sich nicht an die Vorschrift hielten, nicht abgewiesen.</p>	<p>Ergänzung in § 6 Abs. 4 um einen Passus aus der Mustersatzung: „Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.“</p> <p>Da der Datenschutz gesetzlich geregelt ist, sollten diese Regelungen nicht zusätzlich in die GO aufgenommen werden. Die Verwaltung geht mit den Daten der Fragesteller entsprechend des Datenschutzes um.</p>	<p>(4) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich <u>eine zwei</u> Fragen <u>und mit je</u> zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. ³Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des <u>Stadtrates-Gremiums</u>.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	<p>(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll.</p> <p>⁵Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.</p>			<p>Im Absatz (5) soll nach dem ersten Satz folgender angefügt werden: Dem Einwohner stehen dabei an dieser Stelle der Beantwortung die zwei Nachfragen zu.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zudem soll die Frist der schriftlichen Beantwortung 14 Tage sein und keine 4 Wochen.</p> <p>Eine Frist v. 14 Tg. kann nicht in jedem Fall eingehalten werden. Einfache Sachverhalte werden durchaus vor Ablauf d. einen Monats beantwortet. Sind Anfragen umfangreicher u. evtl. Inform. v. anderen Einrichtungen einzuholen, sind 14 Tage zu kurz, da d. Bearbeitungszeiten d. and. Einrichtungen einberechnet werden müssen. Die Vw. empfiehlt, d. Antrag nicht zuzustimmen, schlägt jedoch vor: „spätestens vier Wochen“ daraus zu machen.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 S. 1 streichen – Fragen sollen gleich beantwortet werden und nicht erst bei Behandlung des Tagesordnungspunktes – der Einwohner könnte dort keine Nachfragen mehr stellen.</p> <p>Nachfragen sind in der Einwohnerfragestunde nicht vorgesehen. Dialoge sollten hier vermieden werden, da es sich um eine Einwohnerfragestunde und keine Einwohnerversammlung handelt.</p> <p>§ 6 Abs. 5 nach S. 4 einfügen: „Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen.“</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>(5) ¹Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet werden. ²Dem Einwohner stehen dabei an dieser Stelle der Beantwortung die zwei Nachfragen zu. ³Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates Gremiums. ⁴Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>⁵Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von <u>spätestens</u> vier Wochen erteilt werden soll.</p> <p>⁶Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. ⁷Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
						<p><u>schriftlich zu erteilen.</u> ⁸Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.</p>
	<p>(6) ¹Auf die <u>Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.</u> ²An die Stelle <u>des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.</u></p>					<p>(6) ¹Auf die <u>Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.</u> ²<u>An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates Gremiums tritt der Vorsitzende des Ausschusses.</u></p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	<p><u>(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.</u></p>	<p><i>Die Ortschaftsräte haben keine Ausschüsse, deshalb ist die Regelung überflüssig.</i></p>		<p>Im Absatz (7) soll der Bürger ebenfalls zwei Fragen mit je zwei Zusatzfragen mit einer schriftlichen Beantwortung innerhalb der 14 Tage stellen können.</p> <p>Regelung muss in Hauptsatzung - siehe Antrag Linke</p>	<p>§ 6 Abs. 7 – Regelung muss nach § 84 Abs. 5 KVG in die Hauptsatzung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>§ 6 Abs. 7 – warum haben die Ortschaftsräte keine Ausschüsse gebildet? (siehe § 84 Abs. 5 KVG)</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder werden keine Ausschüsse gebildet. Ferner sind Ausschüsse der Ortschaften in der Hauptsatzung nicht vorgesehen und wurden von den Ortschaften bisher nicht thematisiert.</p>	<p>(7) ¹In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. ³Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. ⁴Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. ⁵Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 6 Anfragen an den Oberbürgermeister	§ 7 Anfragen an den Oberbürgermeister					§ 7 Anfragen an den Oberbürgermeister ist in der Hauptsatzung geregelt, § 5 (5) und (6)
(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.	unverändert		§ 7 Abs. 1: „und der Stadtverwaltung“ streichen	Im § 7 soll ein Satz an den Absatz (1) angefügt werden: Die Frist der Beantwortung soll dabei 14 Tage sein.		(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Stadtratssitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen.</p>	<p>(2) ⁴Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Stadtratssitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ¹<u>Kann der Oberbürgermeister Anfragen während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.</u> ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen. ³<u>Anfragen zur eigenen Unterrichtung, die nicht in der Sitzung gestellt werden, sind ebenso binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.</u></p>	<p><i>Anpassung an die Regelung im KVG und Konkretisierung</i></p>		<p>Im § 7 soll im Absatz (2) die zweimalige Wortgruppe „einem Monat“ je ersetzt werden mit „14 Tage“</p>		<p>(2) ⁴Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Stadtratssitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten. ²Machen Inhalt und Umstände der Anfrage eine frühere Beantwortung notwendig oder auf Wunsch des Anfragenden, ist vorab eine schriftliche Antwort zu erteilen.</p>
<p>(3) Auskünfte des Oberbürgermeisters gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA sind auch allen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>unverändert</p>					<p>(3) Auskünfte des Oberbürgermeisters gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA sind auch allen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					Übernahme eines neuen § 8 aus der Mustersatzung des SGSA:	
					§ 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner	
					Jeder Einwohner ... (kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 11)	
					Da dieses Recht wie angegeben bereits gesetzlich verankert ist, muss es nicht in die GO aufgenommen werden.	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände	§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände					unverändert
<p>(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand-<u>Stimmkarte</u> bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>	<p><i>keine Bemerkungen</i></p>				<p>(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Bei Bedarf erläutert und begründet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand-<u>Stimmkarte</u> bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>unverändert</p>				<p>§ 8 Abs. 2 – Ersetzung des Begriffs „persönlicher Beteiligung“ durch „eines Interessenkonfliktes“</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>(2) ¹Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen <u>persönlicher Beteiligung eines Interessenkonfliktes</u> gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.</p>	<p>unverändert</p>		<p>Aus § 8 (3) Satz 2 (Das Wort kann wiederholt erteilt werden) und Abs. (5) Satz 2 („²Das Wort kann noch einmal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Stadtrates für 3 Minuten erteilt werden.“) ist eine Vorschrift zu machen.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, beide Absätze so zu belassen, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Absatz 3 beinhaltet insgesamt die Regelungen zu Wortmeldungen und Absatz 5 beinhaltet insgesamt die Zeitangaben.</p>			<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sie stehen dazu in der Regel auf. ²Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ⁵Auf diese Verpflichtung kann jeder den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Stadtrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht.</p>	<p>(5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal <u>noch einmal</u> zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Stadtrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht.</p>	<p><i>Konkretisierung</i></p>				<p>(5) ¹Die Redezeit beträgt für jede Rede 5 Minuten. ²Das Wort kann zweimal <u>noch einmal</u> zum gleichen Tagesordnungspunkt dem gleichen Mitglied des Stadtrates für 3 Minuten erteilt werden. ³Bei der Aussprache über den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt erhält jede Fraktion einmalig eine Redezeit von 15 Minuten. ⁴Für die weitere Debatte zum Haushalt gelten die Sätze 1 und 2. ⁵Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. ⁶Für den Tagesordnungspunkt "Informationen der Verwaltung" gelten die Sätze 1 bis 4 nicht.</p>
<p>(6) Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9</p>	<p>(6) Während der Beratung sind nur zulässig: 1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 8 <u>9</u> 2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9-10</p>	<p><i>keine Bemerkungen</i></p>				<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 8 Sachanträge	§ 9 Sachanträge					unverändert
(1) ¹ Änderungs- und Ergänzungsanträge, soweit nicht Anträge nach § 2 Abs. 2, können bis zur Abstimmung gestellt werden. ² Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen.	unverändert					unverändert
(2) ¹ Die Anträge gemäß Absatz 1 müssen eine Begründung enthalten. ² Anträge, deren Annahme Ausgaben verursacht oder erwarten lassen, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend vorgesehen sind, dürfen nur beraten werden, wenn sie gleichzeitig mit einem Deckungsvorschlag verbunden sind.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 9 Geschäftsordnungs- anträge	§ 10 Geschäftsordnungs- anträge					unverändert
(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: 1. Schluss der Rednerliste, 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, 5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Zurückziehung von Anträgen, 8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, 9. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes, 10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
11. Fortsetzung der Sitzung nach 22:00 Uhr. 12. Einberufung einer Fraktionsvorsitzendenbespre- chung.	unverändert					unverändert
(2) ¹ Der Antrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann nur von Stadratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. ² Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. ⁵Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. ⁶Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat zu entscheiden.</p>	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 10 Abstimmungen	§ 11 Abstimmungen					unverändert
<p>(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.</p> <p>²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.</p> <p>³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.</p>	unverändert		<p>§ 11 Abs. (1) die Worte „oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste““ sind zu streichen, da Schluss der Rednerliste nicht bedeutet, dass die Debatte beendet ist. Dazu wäre ein Geschäftsordnungsantrag „Schluss der Aussprache“ erforderlich, was nicht vorgesehen ist.</p> <p>Zustimmung.</p>		<p>§ 11 Abs. 1 S. 3 letzter HS – Ergänzung um „oder elektronisch“</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.</p> <p>²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.</p> <p>³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p>
(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung,</p> <p>2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,</p> <p>3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,</p> <p>4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.</p> <p>²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p>	<p>(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung,</p> <p>2. Anträge von Ausschüssen <u>oder von Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen</u>; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,</p> <p>3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,</p> <p>4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.</p> <p>²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p>	<p><i>Ortschaften haben ein Vorschlagsrecht entspr. § 84 (1) S. 2 KVG, diesem soll hier Rechnung getragen werden.</i></p>			<p>§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 - § 84 Abs. 1 S. 2 KVG räumt dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht ein, also einen eigenen Antrag an den Stadtrat, der dann entsprechend als Ursprungsantrag zu beraten ist. § 84 Abs. 1 S. 1 KVG gewährt ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates. Die beabsichtigte Neuregelung in § 11 Abs. 3 S. 2 führt zu Irritationen. Bitte von der Kommunalaufsicht vorab prüfen lassen.</p> <p>Nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht wurde sich auf die in der rechten Spalte eingefügte Regelung geeinigt.</p>	<p>(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung,</p> <p>2. Anträge von Ausschüssen <u>oder des Ortsbürgermeisters gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA</u>; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen</p> <p>3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,</p> <p>4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.</p> <p>²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.	unverändert					unverändert
(5) Nach der Abstimmung gemäß Absatz 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.	unverändert					unverändert
(6) ¹ Es wird offen abgestimmt. ² Die Abstimmung geschieht durch Heben einer Stimmkarte. ³ Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ⁴ Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig. ⁵ Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(7) ¹ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ² Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴ Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.	(7) ¹ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ² Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴ Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.	<i>Bei Abstimmungen kann es keine ungültigen Stimmen geben.</i>				(7) ¹ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ² Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴ Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.	(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, <u>Gegenstimmen</u> , <u>Nein-Stimmen</u> und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.	<i>Verbesserung der Formulierung</i>				(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, <u>Gegenstimmen</u> , <u>Nein-Stimmen</u> und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(9) ¹ Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ² Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses widerspricht.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 11 Wahlen	§ 12 Wahlen					unverändert
(1) ¹ Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ² Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.	unverändert					unverändert
(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen können Mitglieder der Verwaltung als Stimmzähler herangezogen werden.	unverändert					unverändert
(3) ¹ Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ² Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³ Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich ist / nicht amtlich hergestellt ist 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, 5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. 	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>
<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.</p>	<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates <u>öffentlich</u> zu erfolgen.</p>	<p><i>Aufgrund der hiesigen räumlichen Gegebenheiten ist die Formulierung „öffentlich“ die bessere Wahl.</i></p>				<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates <u>öffentlich</u> zu erfolgen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p> <p>⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.</p> <p>⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 12 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung	§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung					unverändert
(1) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ² Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. ³ Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.	unverändert		In § 13 ist nur der zweite Abs. 5 (irrtümlich mit 2 bezeichnet) sinnvoll. Der Rest widerspricht anderen Regeln der Geschäftsordnung ist zu streichen. Der Verweis in § 1 Abs. 2 ⁴ Satz 2 ist anzupassen. Die Verwaltung empfiehlt, die Regelungen zu belassen. Der § orientiert sich an der Muster-Geschäftsordnung des SGSA.			unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(2) Der Stadtrat kann: 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.	unverändert					unverändert
(3) ¹ Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ² Der Entscheidungsantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem <u>Vertagungsantrag</u> vor.	unverändert					unverändert
(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(5) ¹Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 13 Niederschrift	§ 14 Niederschrift					unverändert
(1) ¹ Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ² Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <p>1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,</p> <p>2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,</p> <p>3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,</p> <p>4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,</p> <p>5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse</p> <p>6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,</p>	<p>(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <p>1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,</p> <p>2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates <u>Teilnehmer</u>,</p> <p>3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,</p> <p>4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,</p> <p>5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse</p> <p>6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,</p>	<p>> zu 2.: <i>Anpassung an die Formulierung im KVG</i></p> <p>> zu 7.: <i>Außer beim Mitwirkungsverbot ist es dem Protokollanten nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Mitglied den Raum verlassen hat.</i></p> <p>> zu 8.: <i>Anpassung an die vor Kurzem eingeführte Praxis</i></p> <p>> zu 10.: <i>Anpassung an die regelmäßig verwendete Formulierung</i></p>				<p>(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <p>1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,</p> <p>2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates <u>Teilnehmer</u>,</p> <p>3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,</p> <p>4. die Tagesordnung und ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,</p> <p>5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse</p> <p>6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 10 Absatz 6 Satz 3) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>7. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben (z.B. Mitwirkungsverbot),</p> <p>8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates und deren Beantwortung,</p> <p>9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),</p> <p>10. Behandlung der Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und Genehmigung Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.</p>	<p>7. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben (z.B. Mitwirkungsverbot),</p> <p>8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates <u>und deren Beantwortung</u>,</p> <p>9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),</p> <p>10. Behandlung der Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und <u>Genehmigung Bestätigung</u> der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.</p>				<p>§ 14 Niederschrift – Abs. 1 Nr. 7 – Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot erforderlich; daher alte Formulierung beibehalten.</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>7. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen <u>und aus welchem Grund</u> die Betroffenen nicht teilgenommen haben (z.B. <u>Mitwirkungsverbot</u>),</p> <p>8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates <u>und deren Beantwortung</u>,</p> <p>9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen),</p> <p>10. Behandlung der Einwände gegen die Sitzungsniederschrift und <u>Genehmigung Bestätigung</u> der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzung.</p>
<p>²Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung vorher anzuzeigen.</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(3) ¹ Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch – mittels des Ratsinformationssystems der Stadt Köthen (Anhalt) - zuzuleiten. ² Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. ²Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. ³Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	<p>(4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden <u>vor der Sitzung</u> schriftlich zuzuleiten. ²Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. ³Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	<p><i>Konkretisierung des Satzes 1.</i></p>			<p>§ 14 Abs. 4: „vor der Sitzung“ raus und ändern in: Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. “Unverzüglich“ ist eine unbestimmte Zeitangabe. Wenn bereits vor der Sitzung Änderungen eingereicht werden, können ggfs. Korrekturen so vorgenommen werden, dass eine abschließende Beschlussfassung erfolgen kann.</p>	<p>(4) ¹Einwände gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden <u>vor der Sitzung</u> schriftlich zuzuleiten. ²Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. ³Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	(5) Der Stadtrat stimmt über die Niederschrift ab.	<i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (2) KVG.</i>			§ 14 Abs. 5 dann in Abs. 4 schon geregelt. Da die Verwaltung empfiehlt, den Absatz so zu belassen, muss auch Absatz 5 so beibehalten werden.	(5) Der Stadtrat stimmt über die Niederschrift ab.
(5) ¹ Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ² Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³ Es gilt § 3 Absatz 3.	unverändert				§ 14 Abs. 6 – Tonaufzeichnung sollte verbindlich werden, wann erfolgt Anschaffung der Technik? Die Mittel für die Aufnahmetechnik sind im Haushalt 2019 eingestellt. Eine Installation soll noch im Jahr 2019 erfolgen.	unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
	(7) Einwohnern ist die <u>Einsichtnahme in die öffentliche Niederschrift zu gestatten.</u>	<i>Aufnahme der neu eingefügten Regelung aus § 58 (3) KVG.</i>	<p>Vorschlag für § 14 Abs. 7: „Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden auf der Webseite im Ratsinformationssystem veröffentlicht.“</p> <p>Da die Regelung im KVG enthalten ist, kann der Konkretisierung in etwas abgewandelter Form zugestimmt werden. Ersetzen des Satzes in § 14 (7) durch: „Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite www.koethen-anhalt.de veröffentlicht.“</p>		<p>§ 14 Abs. 7 ändern wie folgt: „Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.“</p> <p>Diese Verfahrensweise ist in der Verwaltung geklärt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung. Die GO sollte nicht überladen werden.</p>	(7) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite www.koethen-anhalt.de veröffentlicht.

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					<p>Bitte prüfen: Verlangt der Datenschutz eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des SGSA? <i>(kompletter Text siehe Antrag Linke Nr. 16)</i></p> <p>Die Niederschrift n.ö. Teil wird bereits gesondert protokolliert, dies ist schon aus Gründen der Veröffentlichung im Internet notwendig.</p> <p>Hinsichtlich der Verschwiegenheit sind alle Stadtratsmitglieder nach § 32 Abs. 2 KVG-LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zusätzliche Regelungen erscheinen nicht notwendig.</p>	

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 14 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates	§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates					unverändert
(1) ¹ Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. ² Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.	unverändert					unverändert
(2) Ein Antrag nach Absatz 1, der abgelehnt wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.	unverändert					unverändert
(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 15 Ordnung in den Sitzungen	§ 16 Ordnung in den Sitzungen					unverändert
(1) ¹ Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ² Er übt das Hausrecht aus.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr</p>	<p>unverändert</p>					<p>unverändert</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.	unverändert					unverändert
(4) ¹ Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ² Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.	unverändert					unverändert
(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.	unverändert					unverändert
(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern					unverändert
(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>unverändert</p>				<p>18. § 17 Abs. 2 zur Klarstellung ergänzen: „Wer als Zuhörer, zu den Beratungen hinzugezogener sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger durch“</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>(2) ¹Wer als Zuhörer, <u>zu den Beratungen hinzugezogener sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger</u> durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
II. FRAKTIONEN	unverändert					unverändert
§ 17 Fraktionen	§ 18 Fraktionen					unverändert
(1) ¹ Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ² Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³ Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.	(1) ¹ Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates- <u>Hauptverwaltungsbeamten</u> von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ² Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³ Veränderungen sind dem <u>Vorsitzenden des Stadtrates</u> unverzüglich mitzuteilen.	> <i>Da der Vorsitzende des Stadtrates erst in der konstituierenden Sitzung gewählt wird, ist die Mitteilung über die Fraktionsbildung an den Hauptverwaltungsbeamten sinnvoller.</i> > <i>Präzisierung des Satzes 3 für Veränderungen nach der konstituierenden Sitzung.</i>			§ 18 ergänzen um: „Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.“ Die Regelung wäre ein Hemmnis, wenn Fraktionen während der Wahlperiode neu gebildet werden, eine neue Namensbildung wäre nicht möglich.	(1) ¹ Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates- <u>Hauptverwaltungsbeamten</u> von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ² Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³ Veränderungen sind dem <u>Vorsitzenden des Stadtrates</u> unverzüglich mitzuteilen.
(2) Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.	unverändert					unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
III. AUSSCHÜSSE DES STADTRATES	unverändert					unverändert
§ 18 Verfahren in den Ausschüssen	§ 19 Verfahren in den Ausschüssen					unverändert
(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.	unverändert					unverändert
(2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten	unverändert					unverändert
	<u>(3) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.</u>	<i>Präzisierung der Rechte der sachkundigen Einwohner</i>				<u>(3) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.</u>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
<p>(3) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p>	<p>(3) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p>	<p><i>Ist bereits in § 7 (1) geregelt.</i></p>			<p>§ 19 Abs. 3 alte Fassung nicht streichen (ist auch nicht in § 7 (1) geregelt) und als Abs. 4 in neue Satzung übernehmen. Die Verwaltung hält an der Streichung fest. Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3+4 Neu einfügen: „Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.“ Alle Stadträte erhalten die Unterlagen zu allen Ausschüssen. Außerdem können alle Unterlagen online eingesehen werden. Eine zusätzliche Regelung erscheint nicht notwendig.</p>	<p>(3) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
(4) Das zuständige Fachamt sichert die Protokollierung in den Ausschüssen ab.	unverändert		<p>§ 19 Abs. 4 streichen. Die Zuständigkeit eines „Fachamts“ ist im KVG nicht vorgesehen. Zuständig ist immer der Oberbürgermeister. Wenn er diese Aufgabe delegiert, ist seine Angelegenheit. § 14 Abs. 1 Satz 2 („Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung und wird vom Oberbürgermeister benannt“) ist völlig ausreichend.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die Regelung zu belassen um die Zuständigkeiten klar zu definieren.</p>			unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
IV. ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT	unverändert					unverändert
§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse					unverändert
Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.	unverändert		<p>§ 20 sollte gestrichen werden. Die Grundlagen ergeben sich direkt aus der Hauptsatz und dem KVG. Einzelheiten sind auf in dem Formulierungsvorschlag nicht enthalten.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die Regelung zu belassen, um eine Vollständigkeit der Regelungen in der Geschäftsordnung zu erreichen.</p>			unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
V. SCHLUSSVOR- SCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN	unverändert					unverändert
§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung	§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung					unverändert
<p>¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p>	unverändert		<p>§ 21 Satz 3 streichen, weil diese Regelung für alle Beschlüsse gilt.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, den Satz zu belassen. Der § orientiert sich an der Muster-Geschäftsordnung des SGSA.</p>			unverändert

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
					Neu einfügen: § .. Abweichungen von der Geschäftsordnung	<u>§ .. Abweichungen von der Geschäftsordnung</u>
					Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht. Zustimmung.	<u>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</u>

Alte Fassung (a. F.)	Vorschlag Verwaltung Stadtrat 02.07.2019	Erläuterungen Stadtrat 02.07.2019	Hinweise Herr Heeg	Antrag AfD-Fraktion	Antrag Fraktion DIE LINKE.	Vorschlag Verwaltg. nach Bewertung der Anträge und Hinweise
§ 21 Sprachliche Gleichstellung	§ 22 Sprachliche Gleichstellung					unverändert
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	unverändert		§ 22 Formulierungsvorschlag: „Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form stets für alle Geschlechter.“ Zustimmung.		Sprachliche Gleichstellung anpassen. Seit Dezember gibt es drei offizielle Geschlechter, männlich, weiblich, divers. Vorschlag: „In dieser Satzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für männlich, weiblich und divers.“	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher- und weiblicher Form- unabhängig von ihrer grammatikalischen Form stets für alle Geschlechter.
§ 22 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten					unverändert
Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2009 außer Kraft.	Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.10.2014 - <u>02.07.2019</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2009 <u>16.10.2014</u> außer Kraft	<i>keine Bemerkungen</i>				Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.10.2014 - <u>19.12.2019</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2009 <u>16.10.2014</u> außer Kraft
					Aufnahme einer Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß der neu einzufügenden Klausel der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse – siehe Anlage zur Mustersatzung des SGSA. Eine entsprechende Richtlinie wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet	